



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2018  
COM(2018) 783 final

2018/0402 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

In Artikel 301 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist festgelegt, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (im Folgenden „der Ausschuss“) höchstens 350 Mitglieder hat und der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses erlässt.

Nach Artikel 300 Absatz 5 AEUV werden die Vorschriften über die Art der Zusammensetzung der beratenden Einrichtungen „in regelmäßigen Abständen vom Rat überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Beschlüsse zu diesem Zweck.“

Nach Maßgabe des Artikels 23 Absatz 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien<sup>1</sup> wurde die Zusammensetzung des Ausschusses zum 1. Juli 2013 angepasst, und in Artikel 23 Absatz 2 der Akte wurde festgelegt, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses vorübergehend auf 353 anzuheben, um dem Beitritt Kroatiens Rechnung zu tragen. Für den Zeitraum 2015-2020 nahm der Rat am 14. Juli 2015 einen Beschluss zur Festlegung der Zusammensetzung des Ausschusses<sup>2</sup> an, damit die im Vertrag festgesetzte Zahl von höchstens 350 Mitgliedern wieder eingehalten wird. Infolgedessen wurde der estnischen, der zyprischen und der luxemburgischen Delegation jeweils ein Sitz gekürzt.

Die laufende Amtsperiode des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses endet am 20. September 2020. Bevor der Rat das Verfahren für die Neubesetzung des Ausschusses für den Zeitraum 2020-2025 einleiten kann, muss er daher rechtzeitig den Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses erlassen.

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019 werden 24 Sitze im Ausschuss frei.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das derzeitige Gleichgewicht in der Zusammensetzung des Ausschusses nach Möglichkeit gewahrt bleiben sollte, da es im Zuge mehrerer Regierungskonferenzen zustande gekommen ist.

Daher wird vorgeschlagen, Estland, Zypern und Luxemburg die drei Sitze zurückzugeben, die ihnen nach dem letzten Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses gekürzt worden waren, und die restlichen Sitze nicht neu zu verteilen, sondern als Reserve für mögliche künftige Erweiterungen zu belassen. Im Zeitraum 2020-2025 würde der Ausschuss sich somit aus 329 Mitgliedern zusammensetzen.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Nicht zutreffend.

---

<sup>1</sup> Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 6).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2015/1157 des Rates, ABl. L 187 vom 15.7.2015, S. 28.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Kommission nimmt parallel zu diesem Vorschlag auch einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen an. Die Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten sollte in beiden Ausschüssen weiterhin identisch sein.

In den Verträgen wird nicht bestimmt, nach welcher Methode der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss oder der Ausschuss der Regionen unter Berücksichtigung der Obergrenze von 350 Mitgliedern zusammengesetzt wird. Die Kriterien für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hingegen werden in Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt. Während sich das Parlament aus direkt gewählten Vertretern der Unionsbürgerinnen und -bürger zusammensetzt, besteht der Ausschuss aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft (Artikel 300 Absatz 2 AEUV). Daher sollte bei der Festlegung der neuen Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vorrangig angestrebt werden, den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und der Zivilgesellschaft im Ausschuss Gehör zu verschaffen, anstatt die Größe der nationalen Delegationen im Ausschuss direkt an die Größe der jeweiligen Bevölkerung in den Mitgliedstaaten zu knüpfen.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag fußt auf Artikel 301 AEUV, gemäß dem der Rat einstimmig über die Zusammensetzung des Ausschusses beschließt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend.

- **Verhältnismäßigkeit**

Nicht zutreffend.

- **Wahl des Instruments**

Der Rat erlässt gemäß Artikel 301 Absatz 2 AEUV einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nicht zutreffend.

- **Konsultation der Interessenträger**

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags stand die Kommission im engen Dialog mit Vertretern der Mitgliedstaaten und hat mehrere Sitzungen mit ihnen abgehalten.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss übermittelte der Kommission auf der Grundlage seines Präsidiumsbeschlusses vom 18. September 2018<sup>3</sup> seine Empfehlung,

---

<sup>3</sup> Schreiben des Präsidenten des Ausschusses an die Kommission vom 4. Oktober 2018.

Estland, Zypern und Luxemburg die drei Sitze zurückzugeben, die ihnen 2015 gekürzt worden waren, und keine weiteren freien Sitze zu verteilen, sodass die Zahl der Mitglieder in der Amtszeit 2020-2025 bei 329 liegt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Nicht zutreffend.

- **Folgenabschätzung**

Dem Vorschlag liegt keine eigene Folgenabschätzung bei, da keine signifikanten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen zu erwarten sind.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nicht zutreffend.

- **Grundrechte**

Nicht zutreffend.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Durch die geringere Zahl von Sitzen infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union könnte sich die Gesamtmittelausstattung des Ausschusses verringern.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nicht zutreffend.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Nicht zutreffend.

- **Inkrafttreten**

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat die Anwendung dieses Beschlusses auf den Tag nach dem Ende der laufenden Amtszeit des Ausschusses verschiebt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über die Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 301,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 300 des Vertrags regelt die Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.
- (2) Mit dem Beschluss (EU) 2015/1157 des Rates<sup>4</sup> wurde die Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses nach dem Beitritt Kroatiens angepasst. Estland, Zypern und Luxemburg gaben jeweils einen Sitz auf, um die Diskrepanz zwischen der im Vertrag festgelegten Höchstzahl der Mitglieder und der Zahl der Mitglieder nach dem Beitritt Kroatiens auszugleichen.
- (3) Nach den Erwägungsgründen des Beschlusses (EU) 2015/1157 wird der Beschluss rechtzeitig vor der 2020 beginnenden Amtszeit des Ausschusses überarbeitet.
- (4) Am 18. September 2018 nahm der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss an die Kommission und an den Rat gerichtete Empfehlungen zu seiner künftigen Zusammensetzung an.<sup>5</sup>
- (5) Das derzeitige Gleichgewicht in der Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sollte nach Möglichkeit gewahrt bleiben, da es im Zuge mehrerer Regierungskonferenzen zustande gekommen ist.
- (6) Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden 24 Sitze im Ausschuss frei. Somit kann das vor der Annahme des Beschlusses (EU) 2015/1157 des Rates bestehende Gleichgewicht in der Verteilung der Sitze wiederhergestellt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses wird wie folgt festgelegt:

Belgien 12

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2015/1157 des Rates vom 14. Juli 2015 über die Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABl. L 187 vom 15.7.2015, S. 28).

<sup>5</sup> Beschluss des Präsidiums des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2018.

Bulgarien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	7
Irland	9
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Kroatien	9
Italien	24
Zypern	6
Lettland	7
Litauen	9
Luxemburg	6
Ungarn	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	21
Portugal	12
Rumänien	15
Slowenien	7
Slowakei	9
Finnland	9
Schweden	12.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 20. Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 21. September 2020.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*